

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 26. November 2021 in Rudolstadt - Sonstige Nachfragen

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3408 (vergleiche Drucksache 7/6099) ergeben sich Nachfragen zur Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3784** vom 9. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 beantwortet:

1. Wurde seitens der zuständigen Versammlungsbehörde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des als Versammlung eingestuften Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt?
 - a) Falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?
 - b) Falls für diese Versammlung seitens der Versammlungsbehörde keine offizielle Auflösung verfügt wurde, handelte es sich um eine Versammlung, die unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikels 8 Grundgesetz stand?

Antwort:

Es handelte sich um eine Versammlung. Seitens der zuständigen Versammlungsbehörde erging keine Auflösungsverfügung.

2. Wurden die 200 Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen?
 - a) Falls ja, wie und über welchen Zeitraum erfolgte die Aufforderung?
 - b) Falls ja, welche technischen Hilfsmittel wurden zur Übermittlung dieser Aufforderung in welcher Form genutzt?
 - c) Wie wurde dies dokumentiert?
 - d) Welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?
 - e) Welche einzelnen Möglichkeiten zum Entfernen bestanden (genaue Ortsangabe) und wie stellte die Polizei sicher, dass diese nicht blockiert wurden?

Antwort:

Die teilnehmenden Personen wurden zu keinem Zeitpunkt zum Verlassen der Versammlung aufgefordert. Seitens der Versammlungsbehörde erging lediglich die Auflage eines Ortswechsels in Richtung des Marktes in Rudolstadt, um die Vorgaben zum Einhalten von Mindestabständen realisieren zu können.

3. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übten Personen des sogenannten "rechten Spektrums" auf diese Versammlung aus, wie dies von politisch verantwortlichen Personen für derartige Versammlungen immer wieder öffentlich betont wurde und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert?

Antwort:

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass an der Versammlung rechtsextremistische Personen teilnahmen. Von weiteren Angaben wird unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgesehen.

4. Welche der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden welchen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet?

Antwort:

Jeweils ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz wurden der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- und der Politisch motivierten Kriminalität -nicht zuzuordnen- angerechnet.

Maier
Minister